

(S. N.) Et^a ego Bartholus domini Petri imperiali autoritate notarius de Tuderto abscultationi huius transunti cum privilegio autentico una cum suprascripto Tello et infrascripto Iacobo notariis interfui et quia vidi exemplum cum exemplari concurrere et concordare, in testimonium et fidem me subscripsi et publicavi et singnum meum apposuy consuetum^b.

Rückwärts: 'Revisa'.

III. Cremona.

1. Die Transsumpte der Sentenzen Heinrichs VII. von 1339 und 1347.

Die Rechtssprüche Heinrichs VII. gegen Brescia von 1311 Oct. 1 (Caps. Brix. signiert 2285) und gegen Lucca, Siena u. s. w. von 1311 Dec. 29 (Caps. Frid. imp. signiert 1919) und 1312 Apr. 11 (Caps. Guast. signiert 2165) sind uns am besten und zum Theil nur durch in Cremona vorhandene Transsumpte überliefert, wenn wir für den Spruch gegen Brescia von den zwei Concepten in den Turiner Beständen einmal absehen. Auch das in Modena befindliche Transsumpt von Reg. 473 (vgl. N. A. XXVIII, 487 Anm. 1) ist datiert Cremona 1358 Sept. 8, geht also auf den gleichen Ursprung. Die Texte sollen uns hier nicht weiter interessieren; sie werden seinerzeit in Constitutiones IV auf Grund des ganzen Materials vorgelegt werden. Wir gehen nur auf die Frage ein: woher entnahm man nach Verlauf von immerhin 25—30 Jahren rechtskräftige Abschriften? Die Veranlassung, dass man in Cremona deren bedurfte, mag im Jahre 1347 das Herannahen Karls IV. geboten haben, von dem man Bestätigung der Privilegien und zugleich Aufhebung der Sentenzen gegen Lucca u. s. w., wie sie Ludwig d. B. schon ähnlich 1328 gegeben hatte, zu erbitten beabsichtigte. Was dagegen 1339 die Ursache war, dass man sich ein Transsumpt der Sentenz gegen Brescia verschaffte, vermag ich nicht zu erkennen¹. Die Notariatsvermerke, die bei Böhmer 'Acta imperii selecta' fehlen, geben nun zu obiger Frage allen erwünschten Aufschluss.

a) andere Hand Tr. b) Die andere Notarunterschrift fehlt.
Siehe oben.

1 Auch 1360 liess man die Sentenz abermals transsumieren.